

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 17 (1925)
Heft: 6

Artikel: Aussergewöhnliche Gefahren in der Nichtbetriebs-Unfallversicherung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352153>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

brennerei auch nicht einbezogen werden, ebenso nicht die Stellenvermittlung, die Wäscherei, das Baugewerbe und der Bergbau. Alles spreche für die weitere Auslegung. Diese Auffassung sei seither mehrfach bestätigt worden.

In seiner Botschaft zum Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung vom 17. September 1923 habe sich der Bundesrat auf Art. 34ter der Verfassung berufen. Da die Bestimmungen dieses Gesetzes auf alle Arbeiter Anwendung finden und nicht bloss auf das Gewerbe im engern Sinne, könne die Verfassungsbestimmung entsprechend ausgelegt werden.

Ein ähnlicher Fall sei das von den Räten angenommene, vom Volk aber verworfene Gesetz über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses vom 27. Juni 1919, wo die Kompetenz des Bundes nicht bestritten war, und das Bundesgesetz vom 31. März 1922 über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben. Es werden noch einige Beispiele angeführt, die dartun, dass in der Tat das Anwendungsgebiet für den Artikel 34ter kaum jemals strittig war. Auch in verschiedenen bundesrätlichen Berichten wurde der Verfassungsartikel im weitern Sinne interpretiert, ohne dass dagegen Einspruch erhoben wurde. Prof. Burckhardt macht übrigens selbst darauf aufmerksam, dass bei einer einschränkenden Interpretation die Kompetenz der Kantone für diese Gesetzgebung bestehe, die aber ihre Grenzen finden würde in den Bestimmungen des Fabrikgesetzes für die Fabrikpolizei, ein Zustand, der zu den grössten Unklarheiten und Kompetenzkonflikten führen müsste.

Das Gutachten prüft dann noch die Frage, ob der Grundsatz der Gewerbefreiheit durch den Artikel 34ter berührt sei. Dies könne insoweit angenommen werden, als es sich um die Bekämpfung von «Auswüchsen» im Gewerbeswesen handelt. Dieser Standpunkt wird denn auch an Hand von Beispielen begründet. So wurde am 16. Oktober 1924 das Gesetz betreffend Einschränkung, Erstellung und Erweiterung von Gasthöfen angenommen. Es trat in Kraft, ohne dass das Referendum dagegen ergriffen wurde.

Die Schlussfolgerungen des Gutachtens sind: «Der Wortlaut der Bundesverfassung gibt keine klare Auskunft darüber, ob die Gewerbegesetzgebung des Bundes sich nur auf das Kleingewerbe und das Handwerk beziehen dürfe, wie der französische und der italienische Text es zu sagen scheinen, oder auf Industrie, Handel und Kleingewerbe im allgemeinen, wie der deutsche Text es zulässt; auch nicht darüber, ob diese Gesetzgebung an den Grundsatz der Gewerbefreiheit gebunden sein soll oder nicht. Ueberwiegende historische, wie sachliche Gründe sprechen zwar dafür, dass in beiden Beziehungen die weitere Auslegung richtig ist; aber es können auch Gründe für die gegenteilige Ansicht angeführt werden. Der Bundesrat hat überall, wo die Frage praktisch geworden ist, die weitere Auslegung vertreten. Die Bundesversammlung hat sich bezüglich des Anwendungsgebietes des Art. 34ter mehrmals ebenfalls der weitern Auslegung angeschlossen, insbesondere beim Gesetz über das Arbeitsverhältnis vom 27. Juni 1919 und beim Gesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben, vom 31. März 1922, teilweise, nämlich für Betriebe, die weder zu den fabrikmässigen noch zum Kleingewerbe gehören, beim Gesetz betreffend die Gasthöfe; bezüglich des Verhältnisses zur Gewerbefreiheit hat sich die Bundesversammlung bei dem letzt-erwähnten Anlass ebenfalls auf den oben vertretenen Standpunkt gestellt.»

Das Gutachten untersucht nun, ob es notwendig sei, um alle Missverständnisse unmöglich zu machen, einen neuen Verfassungsartikel aufzustellen, oder ob

der Artikel 34ter in seiner widerspruchsvollen Fassung genüge. Es stellt sich auf den Boden, dass der bestehende Artikel angewendet werden solle in dem Sinne und in der Auslegung, wie es bisher geschehen sei. Es solle auf dem eingeschlagenen Weg weiterschritten werden, so lange es gehe.

Wir können uns dieser Auffassung vollständig anschliessen. Es war nicht und konnte nicht der Sinn der Verfassungsrevision von 1908 sein, nur eine dekorative Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen und es wäre geradezu unverständlich, das absterbende Kleingewerbe mit Gesetzesfesseln zu beschweren und Grossindustrie und Handel und Verkehr das unbeschränkte Recht auf Bereicherung und Ausbeutung ihrer Nebenmenschen zu geben.

Die Arbeiterschaft hat alle Ursache, diese Vorgänge genau zu verfolgen und den sich auch hier wieder bemerkbar machenden reaktionären Bestrebungen entschieden entgegenzutreten.



Aussergewöhnliche Gefahren in der Nichtbetriebs-Unfallversicherung.

Nach Artikel 67 des K. U. G. ist die S. U. V. A. in Luzern befugt, aussergewöhnliche Gefahren und Wagnisse bei Nichtbetriebsunfällen von der Versicherung auszuschliessen. Mit dieser Gesetzbestimmung ist ein grundsätzlicher Unterschied gegenüber den Betriebsunfällen markiert, bei denen eine solche Einschränkung nicht besteht. Dagegen ist im Artikel 98 des K. U. G. sowohl für Betriebsunfälle wie für Nichtbetriebsunfälle lediglich bestimmt, dass der Verunfallte oder seine Hinterlassenen des Anspruches auf Versicherungsleistungen verlustig gehen, wenn der Versicherte den Unfall absichtlich herbeigeführt hat. Ferner, dass die Versicherungsleistungen im Grade des Verschuldens gekürzt werden können, wenn der Versicherte den Unfall grobfahrlässig herbeigeführt hat. Ueber den Grad des Verschuldens entscheidet im Zweifelsfalle der Richter.

Der Verwaltungsrat der S. U. V. A. stellte in Anwendung von Artikel 67 des Gesetzes ein Verzeichnis derjenigen Nichtbetriebsunfallgefahren auf, die von der Versicherung ausgeschlossen sein sollen. Er benannte: gefährliche Bergtouren, Bobsleigh- und Skeltonsport, Benützung von selbstgelenkten Kraftfahrzeugen, Luftfahrten, Wettrennen und Wettfahrten aller Art, Wettkämpfe aller Art, akrobatische Übungen, die Jagd, Flussfahrten mit Pontons unter gewissen Umständen, Unfälle durch Böller, Knallbomben, Schiessen aller Art, Abbrennen von Feuerwerk, Spielen mit Waffen, der ausländische Militärdienst, Beteiligung an Raufereien, Provokationen, Widersetzlichkeit gegen Behörden, Vergehen und Trunkenheit. Ferner Wagnisse, d. h. Handlungen, durch die sich der Versicherte wissentlich aussergewöhnlichen Gefahren aussetzt, ausgenommen Rettungshandlungen oder Handlungen der Hingebung.

Im Sommer 1924 veranstaltete die S. U. V. A. unter den Versicherten eine Umfrage, um festzustellen, inwieweit die Versicherten selber mit der teilweisen Aufhebung dieser Ausschlussbestimmungen einverstanden sind. Es handelte sich dabei speziell um die Gefahren der erstgenannten Art bis akrobatische Übungen.

In unserer Stellungnahme zu der aufgeworfenen Frage gingen wir davon aus, dass es sich um Gefahren handelt, denen der Durchschnitt der Versicherten nicht ausgesetzt ist und wofür er auch nicht zu er-

höhten Prämien verpflichtet werden dürfe. Es müsste die Möglichkeit geschaffen werden, für die Personen, die diesen Gefahren ausgesetzt sind, eine Zusatzprämie zu erheben, was natürlich eine Gesetzrevision bedinge. Unsere Stellungnahme war auch von der Befürchtung diktiert, es könne zu der bereits erfolgten Prämienerrhöhung bei dem schlechten Stand der Nichtbetriebsunfallversicherung eine weitere Prämienerrhöhung eintreten und es könne die S. U. V. A. unter dem Eindruck der starken Belastung dazu verleitet werden, die Einzelfälle einer noch peinlicheren Prüfung zu unterwerfen, als dies bisher schon geschehen ist, wodurch dann die Interessen derjenigen Versicherten geschädigt würden, die nicht unter die Kategorie der aussergewöhnlichen Gefahren zu zählen sind. Schliesslich wurde auch die Abneigung desjenigen Teiles der Bevölkerung gegen die Versicherung, der nicht versichert ist, in Rechnung gestellt, der ohnehin geneigt ist, allen Angriffen gegen die Anstalt Vorschub zu leisten.

Die Umfrage ergab, dass die weitüberwiegende Mehrzahl der uns angeschlossenen Organisationen unsere Auffassung teilte. In den meisten Antworten wurde allerdings der Wunsch ausgesprochen, es möge die Versicherung der aussergewöhnlichen Gefahren durch eine Gesetzrevision ermöglicht werden.

Der V. R. der S. U. V. A. beschloss angesichts dieser Meinungsäusserung, die Liste der aussergewöhnlichen Gefahren unverändert zu lassen, die Bestimmungen immerhin loyal zu handhaben.

Nun ist jedoch ein Umstand eingetreten, der wohl geeignet ist, die bisherige Stellungnahme einer Überprüfung zu unterziehen. Das eidgenössische Versicherungsgericht hat mit Urteil vom 30. Dezember 1924 entschieden, dass *Trunkenheit* kein Grund zum Entzug der Nichtbetriebsunfallentschädigung sein könne. Diese Stellungnahme ist um so überraschender, als bisher in vielen Fällen, wo Trunkenheit eingewendet wurde, der Verunfallte abgewiesen wurde, was auch mit Punkt 15 der von dem V. R. der S. U. V. A. von der Unterstützung ausgeschlossenen aussergewöhnlichen Gefahren übereinstimmt. Die Trunkenheit kann also von jetzt an nicht mehr als Ausschlussgrund gelten, es kann die Anstalt höchstens, je nach dem Grad der Grobfahrlässigkeit, der durch die Trunkenheit mehr oder weniger bestimmt ist, einen Abzug an den Leistungen der Anstalt eintreten lassen. Durch die Entscheidung des Versicherungsgerichtes wird gewiss mancher arme Teufel, der für eine leichtsinnige Stunde schwer büssen muss, vor den schlimmsten materiellen Folgen eines mehr oder weniger selbstverschuldeten Unfalles bewahrt, was den Betroffenen sehr zu gönnen ist. Sogleich aber stellt sich die Frage: Wenn nun die Trunkenheit nicht mehr als Ausschlussgrund bei Nichtbetriebsunfall gelten kann, rechtfertigt es sich dann überhaupt noch, den Begriff der aussergewöhnlichen Gefahren, die bei Nichtbetriebsunfall von der Versicherung ausgeschlossen sein sollen, aufrechtzuerhalten?

Stellen wir zwei Fälle einander gegenüber: Ein Versicherter gerät im Zustand der Trunkenheit wegen mangelnder Aufmerksamkeit unter ein Motorvelo. Er ist trotz seines Selbstverschuldens grundsätzlich unterstützungsberechtigt, der Führer des Motorvelos aber, der durch den Zusammenstoss ebenfalls, und zwar ohne Verschulden schwer zu Schaden kommen kann, hat keinen Anspruch auf Unterstützung, weil die Benutzung eines selbstgelenkten Kraftfahrzeuges von der Unterstützung ausschliesst.

Mit welchem Recht will man in Zukunft Berggänger, die sich wohl nicht auf gebahnten Wegen bewegen, aber doch kein eigentliches Wagnis begehen, von

der Versicherung ausschliessen, wenn Trunkenheitsunfälle, die auf ebener Strasse noch leicht möglich sind, entschädigt werden? Was ist ein Wettspiel bei einem Turnfest, wo Disziplin und Ordnung herrscht, für ein Risiko gegenüber den Gefahren der Trunkenheit?

Eine Reihe der Gefahren, die vom Verwaltungsrat von der Versicherung ausgeschlossen wurden, entstehen übrigens gerade durch die Trunkenheit. Wir nennen Provokationen, Schlägereien, Raufereien, Widersetzlichkeit.

Die Frage ist nun die, wie steht es mit der finanziellen Seite der Frage. Ist es möglich, Erleichterungen auf der ganzen Linie zu schaffen, ohne die heutigen Prämien für Nichtbetriebsunfall weiter zu erhöhen. Es ist noch nicht lange her, da wurde schwarz in schwarz gemalt. Das Betriebsjahr 1922 schloss mit einem erheblichen Verlust ab. Nachdem die Prämienätze erhöht worden waren, schloss allerdings das Jahr 1923 mit einem erheblichen Ueberschuss ab, so dass von den Verlusten der Vorjahre 600,000 Fr., d. h. mehr als die Hälfte, gedeckt werden konnten.

Das Rechnungsergebnis für 1924 liegt noch nicht vor, doch wird gesagt, es gestalte sich über Erwartungen günstig. Die sehr schlechten Ergebnisse der Krisenjahre sind ohne Zweifel auf die starke Arbeitszeitverkürzung infolge Arbeitsmangels zurückzuführen, durch die viele Versicherte veranlasst wurden, während der Freizeit sich irgendwie sonst nützlich zu beschäftigen. Dadurch wurde natürlich das Risiko der Nichtbetriebsunfallversicherung bedeutend belastet.

Man dürfte daraus wohl den Schluss ziehen, dass bei einer vorübergehenden Verschlechterung der Lage nicht gleich das Schlimmste erwartet werden muss und dass man ruhig abwarten darf, bis die wirtschaftliche Lage eine Aenderung bringt. Nun, zur vorliegenden Frage hat dies nichts zu sagen. Für uns handelt es sich einzig darum, ist der nun bestehende Zustand befriedigend und wenn nicht, kann er geändert werden. Das Bundeskomitee hat sich in seiner letzten Sitzung mit der Frage befasst. Es ist einstimmig der Meinung, dass nach dem Entscheid des Eidg. Versicherungsgerichtes es nicht mehr verantwortet werden könne, die Liste der aussergewöhnlichen Gefahren ohne die Trunkenheit bestehen zu lassen, wenn die Möglichkeit gegeben sei, diese Risiken ohne Prämienerrhöhung zu übernehmen. Gegen eine Prämienerrhöhung müsste man allerdings entschieden Front machen.

Wenn die Liste der aussergewöhnlichen Gefahren gestrichen wird, bestehen noch zwei Möglichkeiten, Missbräuchen zu begegnen. Die eine ist der Begriff der Wagnisse, der bestehen bleiben könnte und die andere die Bestimmung im Artikel 98 des Gesetzes bezüglich des Ausschlusses von der Unterstützung, wenn der Unfall absichtlich herbeigeführt wurde oder die Kürzung der Entschädigung bei grobem Selbstverschulden.

Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass die Anstalt und die Versicherungsgerichte die Verschuldensfrage scharf prüfen werden, wenn der Verwaltungsrat die Liste der aussergewöhnlichen Gefahren aufhebt. Dessenungeachtet muss der Schritt, wenn keine finanziellen Bedenken entgegenstehen, getan werden. Wir sind überzeugt davon, dass alle Organisationen, die letztes Jahr sich mit der Begutachtung der Frage befassten und deren Entscheidung den Interessen der Kasse wie der Versicherten dienen sollte, heute unsern Standpunkt teilen, nachdem ihnen die neue Sachlage bekannt ist.

